

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 18.06.2019 folgende

**ABWEICHUNGSSATZUNG
ZUR
ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG**

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft folgende Erschließungsanlage:
Gemarkung Ernsthausen, Raiffeisenstraße, III. Bauabschnitt von der Einmündung der Ortsstraße Pfaffengrund bis zur Ortsstraße Steinrücken sowie bis zum Grundstück Flur 17, Flurstück 14/4, Raiffeisenstraße 31.

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Burgwald vom 29.01.2010 gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage mit einseitigem Gehweg als endgültig hergestellt. Der im gleichen Bauabschnitt hergestellte Verbindungsweg zum Steinrücken gilt ohne Gehweg als endgültig hergestellt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Burgwald, den 26.06.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Burgwald

gez. Koch

[Siegel]

(Lothar Koch)
Bürgermeister